



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

ÄQUATORIALGUINEA (Republik Äquatorialguinea)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. Aktuelle **Geburtsurkunde** im Original und Legalisation (*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.
2. Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige äquatorialguineische Heimatbehörde im Original und Legalisation (*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** im Original und Legalisation (*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.
2. **Scheidungsurteil** bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk im Original und Legalisation (*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung

oder

ggf. **Sterbeurkunde** im Original und Legalisation (*) einschließlich einer durch einen in der BRD zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Äquatorialguinea besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Stuttgart derzeit keine Erkenntnisse vor.

D) Legalisation (*)

Urkunden aus Äquatorialguinea werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die für Äquatorialguinea derzeit zuständige deutsche Botschaft in Jaunde/Kamerun.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Jaunde/Kamerun zu veranlassen.

Die Urkunden sind hierzu der Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes (Anschrift: Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes für deutsche Botschaft in Jaunde/Kamerun, 11013 Berlin) per Einschreiben zur Weiterleitung an die deutsche Botschaft zu übersenden.

Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Brautleute beim Standesamt einen entsprechenden Kostenvorschuss in bar zu hinterlegen.

Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens ergeben sich aus dem über das Innenministerium Baden-Württemberg allen Standesämtern vorliegenden Hinweisblatt.

Im Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft ist auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass das Oberlandesgericht Stuttgart die Urkunden nur nach inhaltlicher Prüfung akzeptiert.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Äquatorialguinea besteht aus 2 Seiten.